

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1953

Nummer 58

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|---|--|
| A. Landesregierung. | E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| Persönliche Angelegenheiten. S. 879. | G. Arbeitsminister. |
| C. Innenminister. | H. Sozialminister. |
| Persönliche Angelegenheiten. S. 879. | J. Kultusminister. |
| I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 6. 1953, Ausstellung von Fremdenpässen für Ausländer, die sich der Wehrpflicht in ihrem Heimatstaat entziehen. S. 879. — RdErl. 6. 6. 1953, Meldewesen: hier: Meldevordrucke. S. 880. | RdErl. 25. 2. 1953, Transportkosten bei Aktenabgaben an die Staatsarchive. S. 882. |
| D. Finanzminister. | K. Minister für Wiederaufbau. |
| RdErl. 27. 5. 1953, Festsetzung von Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen. S. 880. | L. Justizminister. |

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Oberregierungsrat Dr. U. Hein zum Ministerialrat.
Landgerichtsdirektor Dr. J. Seeger zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1953 S. 879.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Landrat z. Wv. J. Rohne zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Aachen.

1953 S. 879 u. S. 879 u.
aufgeh. sh. — MBl. NW. 1953 S. 879.
1955 S. 1388 Nr. 286 S. 1202 Nr. 392

1953 S. 879
geänd. d. I. Verfassung und Verwaltung
1954 S. 1201

Ausstellung von Fremdenpässen für Ausländer, die sich der Wehrpflicht in ihrem Heimatstaat entziehen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 6. 1953 —
I — 13.38.11 Nr. 541/53

Der Bundesminister des Innern hat in einem Einzelfall entschieden, daß bei einem griechischen Staatsangehörigen die Forderung des Heimatstaates, der Wehrpflicht zu genügen, nicht als politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. I S. 5) anzusehen ist. Es bestand daher kein Anlaß, diesem Ausländer den Aufenthalt im Bundesgebiet als Flüchtling zu gestatten. Da ihm die Beschaffung eines Nationalpasses durchaus zuzumuten ist, kam auch die Ausstellung eines Fremdenpasses gemäß § 27 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (B.Anzg. Nr. 164 vom 26. August 1952, S. 1) nicht in Betracht.

Ich bitte, in gleichgelagerten Fällen entsprechend zu verfahren und den Erlaß eines Aufenthaltsverbotes auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchst. f der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) in Erwägung zu

ziehen, falls der betreffende Ausländer innerhalb einer angemessenen Frist keinen Nationalpaß vorlegt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 879.

Meldewesen; hier: Meldevordrucke

RdErl. d. Innenministers v. 6. 6. 1953 —
I — 13.55 Nr. 1873/50

Einer mir zugegangenen Anfrage habe ich entnommen, daß mehrere Vordruckverlage dazu übergegangen sind, Meldevordrucke zu vertreiben, die in Form und Inhalt von den durch das Meldegesetz vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 117) vorgeschriebenen Mustern abweichen. Außerdem befinden sich — angeblich auf Wunsch einiger Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen — zusätzliche Vordrucke für sogenannte „Ummeldungen“ in Umlauf, deren Verwendung durch das Meldegesetz nicht vorgesehen und daher unzulässig ist.

Ich bitte die Meldebehörden nochmals, zur Durchführung des Meldegesetzes nur die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Vordruckuster zu verwenden und Vordrucke, die hiernach nicht zugelassen sind oder in Form oder Inhalt den gesetzlich festgelegten Mustern nicht entsprechen, zurückzuweisen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 880.

D. Finanzminister

Festsetzung von Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 5. 1953 —
B 2730—2899/IV

Zu der Frage, ob die Dienst- bzw. Werkdienstwohnungsvergütungen, soweit sie bisher den örtlichen Mietwert der Wohnungen nicht erreichten, auf Grund einer Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse anderweitig festgesetzt, d. h. ebenfalls erhöht werden müssen, nehme ich wie folgt Stellung:

I. Bei der Ermittlung und Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen sind diese ohne Rücksicht auf die „höchste Dienstwohnungsvergütung“ im Sinne der Nr. 53 Abs. 5 BV. und Nr. 11 Abs. 7 DWV. auf den Betrag festzusetzen, der sich bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes gemäß Nr. 53 Abs. 3 BV. und Nr. 7 DWV. ergibt. Nr. 23 Abs. 2 bleibt dabei zu beachten.

II. Ist die so festgesetzte Dienstwohnungsvergütung niedriger als der Wohnungsgeldzuschuß des Wohnungsinhabers, den dieser tatsächlich erhält (höchstens jedoch, den dieser erhalten würde, wenn er weniger als drei Kinder hätte), so ist die festgesetzte Dienstwohnungsvergütung in voller Höhe zu erheben. Weder der festgesetzte noch der erhobene Betrag würde sich in diesen Fällen durch eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses ändern.

III. Ist die festgesetzte, dem Mietwert entsprechende Dienstwohnungsvergütung höher als der dem Wohnungsinhaber jeweils tatsächlich zustehende Wohnungsgeldzuschuß — unter Zugrundelegung höchstens des WGZ's für Beamte mit weniger als drei Kindern —, so wird dem Wohnungsinhaber auf die Dienstbezüge angerechnet, d. h. einbehalten nur dieser Wohnungsgeldzuschuß, und zwar als „höchste Dienstwohnungsvergütung“ gemäß Nr. 11 Abs. 7 DWV.

Ändert sich in solchen Fällen der Wohnungsgeldzuschuß z. B. durch eine Beförderung oder auf Grund einer allgemeinen Erhöhung, wie für Beamte durch den Erl. v. 23. März 1953 — B 2100 — 2464/IV — (MBI. NW. S. 474) und für Angestellte durch den Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte (Erl. v. 30. Dezember 1952 MBI. NW. 1953 S. 72), so besteht keine Veranlassung, die Dienstwohnungsvergütung neu festzusetzen, wohl aber ist jetzt der höhere Wohnungsgeldzuschuß, soweit er die nach I. festgesetzte Dienstwohnungsvergütung nicht übersteigt, als neue „höchste Dienstwohnungsvergütung“ einzubehalten.

IV. Das unter I. bis III. Gesagte gilt entsprechend für die Festsetzung und Einbehaltung von Werkdienstwohnungsvergütungen.

V. Soweit bisher anders verfahren worden ist, bitte ich die Dienst- bzw. Werkdienstwohnungsvergütungen und die einzubehaltenden Beträge neu festzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Nr. 53 BV, Nr. 7 und 11 DWV und Nr. 5 WWV.

— MBI. NW. 1953 S. 880.

1953 S. 882 s. a. 1956 S. 436 u.	1953 S. 882 s. a. 1955 S. 759
--	-------------------------------------

J. Kultusminister

Transportkosten bei Aktenabgaben an die Staatsarchive

RdErl d. Kultusministers v. 25. 2. 1953 —
Az. III K 41 — 50/108

Die Übernahme der Transportkosten für Akten, Bücher und Urkunden, die zur Aufbewahrung in den Staatsarchiven bestimmt sind, wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Justizminister wie folgt geregelt:

- a) bei Transporten mit der Bundesbahn sind die Eisenbahnfracht vom Staatsarchiv, die Anrollgelder bis zum Versandbahnhof von der abführenden Behörde zu tragen,
- b) bei Transporten mit Kraftwagen hat die abliefernde Behörde die Aufladekosten und, wenn sich die abliefernde Behörde und das Staatsarchiv am selben Ort befinden, auch die Transportkosten zu übernehmen. Im anderen Falle hat das Staatsarchiv die Transportkosten ausschließlich des Beladens der Wagen am Abgangsort zu übernehmen,
- c) bei Aktenabgaben mittels Postpaket sind die Sendungen von der absendenden Behörde freizumachen.

Die gem. RdErl. des früheren Preußischen Finanz- und Innenministers v. 27. April 1914 (F. M. I 2401, II 3792 bzw. M. d. J. Ia 665) und 3. November 1915 (F. M. I 6159 bzw. M. d. J. Ia 1639) betr. Transportkosten bei Aktenabgaben an die Staatsarchive, werden aufgehoben.

An die Staatsarchive Düsseldorf und Münster,
das Landesarchiv Detmold,
alle nachgeordneten staatlichen Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 882.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.